



Pflichtpraktikum (Ferialpraktikum) der HLS Informationen für Praktikumsstellen

Allgemeine Informationen

- Das Pflichtpraktikum ist im Lehrplan in zwei Teilen vorgesehen
 - 8 Wochen zwischen dem 3. und 4. Jahrgang
 - 8 Wochen zwischen 4. und 5. Jahrgang
 - Aus diesem Grund endet das Schuljahr im 3. und 4. Jahrgang bereits Ende Mai.
- Die Pflichtpraktika können jeweils über 8 Wochen in einer einzigen Einrichtung oder gesplittet in zwei Einrichtungen (2 mal 4 Wochen) absolviert werden.
- Ziel des Praktikums ist ein Kennenlernen von Betriebsabläufen in Betreuung und Verwaltung in sozialen Einrichtungen.
- Die wöchentliche Arbeitszeit muss einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen.
- Hinsichtlich der Arbeitszeiten sind die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für noch nicht volljährige Praktikant:innen gelten zudem die besonderen Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeitnehmer:innen.
- Da für die Ferialpraktika das Schulzeitgesetz nicht gilt, gibt es während dieser Praktika auch keine „schulautonom freien Tage“.
- Die genaueren Details des Praktikums werden in einer Praktikumsvereinbarung zwischen Praktikums Einrichtung, Schüler:innen und Schule geregelt. Für die Vereinbarung stellt die Schule eine Vorlage zur Verfügung.
- Wenn von Seiten der Praktikums Einrichtung ein eigener Vertrag ausgestellt wird, sollten darin folgende Inhalte berücksichtigt werden
 - Name und Anschrift der Praktikums Einrichtung
 - Name, Geburtsdatum und Anschrift der:des Schüler:in
 - Name und Anschrift der:des gesetzlichen Vertreter:in
 - Ausmaß des wöchentlichen Praktikums
 - Unterschrift und Stempel der Praktikums Einrichtung
 - Unterschriften von Praktikant:in und Erziehungsberechtigter:em
- Volontariate (keine Verpflichtung hinsichtlich Arbeitszeit, rein freiwillige Mitarbeit) entsprechen nicht dem im Lehrplan vorgesehenen Pflichtpraktikum.
- Die Schüler:innen sind durch die Schule unfallversichert. Voraussetzung ist dabei, dass es sich um ein echtes, unentgeltliches Ferialpraktikum handelt.
- Werden die Schüler:innen im Rahmen ihres Praktikums als Dienstnehmer:in über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus beschäftigt oder unterliegen sie der Lohnsteuerpflicht, müssen sie bei der Österreichischen Gesundheitskasse angemeldet werden.

Ziele des Praktikums

- Die Schüler:innen sollen in unterschiedlichen sozialen Einrichtungen verschiedenste Handlungsfelder und Tätigkeitsbereiche kennenlernen. Dazu sollen sie in einer Institution mitarbeiten, um Erfahrungen zu sammeln (z. B. durch die praktische Arbeit mit Klient:innen, die Arbeit im Verwaltungsbereich, etc.).
- Grundsätzlich sollte die Tätigkeit im sozialen Bereich im Vordergrund stehen. Soweit es möglich ist, freuen wir uns aber, wenn die Schüler:innen auch einen Einblick in die Verwaltung der Einrichtung erhalten.
- Das Pflichtpraktikum zwischen dem 4. und 5. Jahrgang kann auch entsprechend unserer Richtlinien zur Auswahl von Praktikumsplätzen im Gesundheitsbereich, im Verwaltungsbereich einer sozialen Einrichtung oder im bei einer sozialen Einrichtung im Ausland absolviert werden.
- Durch die Mitarbeit im betrieblichen Rahmen sollten die Schüler:innen die Möglichkeit haben, wichtige Grundkompetenzen im Sozialbereich zu erweitern und vertiefen.

Dokumentation – Mitwirkung der Praktikumeinrichtungen:

Wir versuchen, den administrativen Aufwand für unsere Praktikumeinrichtungen möglichst gering zu halten. Daher ist für die Dokumentation von Seiten der Praktikumeinrichtung nur die Praktikumsbestätigung auszufüllen. Diese enthält einen sehr kurzen Überblick über die Einsatzbereiche der:des Praktikant:in und die Bestätigung der insgesamt geleisteten Stunden. Ein Formular dafür wird von der Schule zur Verfügung gestellt.

Für weitere Informationen steht Ihnen die Praxisbegleitlehrerin der Schule, Frau Mag. (FH) Bettina Perner, BEd (bettina.perner@fachschulenerla.ac.at) gerne zur Verfügung.